

## **Neue Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Altenhilfe und Pflege der Diakonie Hessen (AGEAP)**

**Stand: 14.08.2019**

### **Präambel**

Gott ist ein Freund des Lebens. Dies bedeutet, dass dem Leben in jeder Form und in jeder Phase Würde zukommt. Leben, Wirken und Botschaft Christi beauftragen dazu, allen Menschen die Achtung dieser Würde zu sichern und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Diakonie hilft, unterstützt und begleitet Menschen hierbei gezielt entsprechend ihrer Bedürfnisse. Sie ergreift mit ihnen und für sie das Wort in Kirche und Gesellschaft.

Die Arbeitsgemeinschaft hat das Ziel, in ihren Arbeitsfeldern Altenhilfe, Pflege und Hospizarbeit über den Weg intensiver Zusammenarbeit und gegenseitiger Unterstützung zur bestmöglichen Begleitung und Versorgung von Menschen, die der Altenhilfe oder Pflege bedürfen, aktiv gestaltend beizutragen. Die Arbeitsgemeinschaft dient der gemeinsamen Koordination der Mitglieder untereinander sowie der Beratung des Spitzenverbandes in strategischen und fachlichen Fragen der Arbeitsfelder.

### **§ 1 Name und Zugehörigkeit**

Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Evangelische Altenhilfe und Pflege der Diakonie Hessen (AGEAP)“.

Die Arbeitsgemeinschaft ist der nicht rechtsfähige Zusammenschluss von verfasstkirchlichen sowie privatrechtlich organisierten Trägern in allen Arbeitsfeldern der Altenhilfe, Pflege und Hospizarbeit in der Diakonie Hessen.

Die Arbeitsgemeinschaft ist als Zusammenschluss der evangelischen Altenhilfe und Pflege Mitglied im DEVAP.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Arbeitsgemeinschaft dient der gemeinsamen Koordination und Beratung der Mitglieder unter einander. Sie hat als Interessengemeinschaft die Aufgabe, die Arbeit der Diakonie Hessen im Bereich Altenhilfe, Pflege und Hospizarbeit zu unterstützen und zu fördern, insbesondere durch

1. Information, Erfahrungsaustausch und gemeinsame Meinungsbildung zu strategischen und Fachfragen innerhalb sowie im Einvernehmen und gemeinsam mit der Diakonie Hessen auch außerhalb des Bereiches der Diakonie,
2. Vertretung gemeinsamer Interessen innerhalb und außerhalb der Diakonie Hessen im Einvernehmen mit diesem Werk,
3. Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
4. Unterstützung der Diakonie Hessen bei der Erarbeitung von Konzepten,
5. Beratung im Rahmen der Vergabe und Zweckbestimmung von Fördermitteln und Zuweisungen,

6. Pflege der Kontakte zur Alten- und Hospizseelsorge und der Seniorenarbeit in kirchlicher Trägerschaft,
7. Stärkung und Förderung des evangelischen Charakters der mitwirkenden Träger,
8. Beratung der Diakonie Hessen in den wesentlichen, ihre Aufgabenbereiche betreffenden, Angelegenheiten durch Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen,
9. Zusammenarbeit mit Fachverbänden und anderen Arbeitsgemeinschaften (u.a. AG Dienstgeber sowie fachverwandten AGen).

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können alle Mitglieder der Diakonie Hessen werden, die Leistungen im Bereich Altenhilfe, Pflege und Hospizarbeit erbringen – das sind insbesondere Rechtsträger von offener, ambulanter und stationärer Altenhilfe, ambulanten pflegerischen Diensten (Diakonie- und Sozialstationen) oder von weiteren Pflegeeinrichtungen gemäß SGB V und SGB XI, von Beratungsstellen und Begleitungsangeboten des Lebens und Wohnens im Alter oder von Einrichtungen in der Hospiz- und Palliativversorgung sowie von entsprechenden arbeitsfeldbezogenen Ausbildungs- und Qualifizierungsinstitutionen.  
Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand der Arbeitsgemeinschaft beantragt. Dieser prüft, ob die in Satz 1 genannten Aufnahmevoraussetzungen vorliegen und entscheidet über die Aufnahme.
2. Außerordentliche Mitglieder können Träger von Einrichtungen und Diensten sein, die Mitglied eines anderen gliedkirchlichen Diakonischen Werkes sind und satzungsgemäß Aufgaben der Altenhilfe, Pflege und Hospizarbeit im Zuständigkeitsbereich der Diakonie Hessen wahrnehmen. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird beim Vorstand der Arbeitsgemeinschaft beantragt. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Diakonie Hessen.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft in der Diakonie erlischt die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft. Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft erlischt auch durch die Beendigung der Tätigkeit im o.g. Arbeitsgebiet.
4. Mit Zustimmung des Vorstandes der Diakonie Hessen können ordentliche und außerordentliche Mitglieder aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn sie deren Zwecksetzung und Interessen zuwiderhandeln.
5. Gastmitgliedschaften sind ausgeschlossen.

### **§ 4 Organe**

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören mit je einer Stimme an
  - a) ein(e) mandatierte(r) Vertreter(in) jedes ordentlichen und außerordentlichen Mitglieds,
  - b) bis zu drei Vertreter(innen) der Diakonie Hessen als Rechtsträgerin Regionaler Diakonischer Werke, die im Bereich Altenhilfe, Pflege oder Hospizarbeit tätig sind. Stimmübertragung ist unzulässig.

2. Die für die Abteilung Gesundheit, Alter, Pflege (GAP) zuständige Abteilungsleitung oder eine Stellvertretung der Diakonie Hessen nehmen an der Mitgliederversammlung beratend teil. Vorstandsmitglieder der Diakonie Hessen werden regelmäßig zu den Sitzungen eingeladen – sie können an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen. Auf Einladung des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft können auch Gäste (etwa: Vertreter der Altenhilfe und Pflege in der AG Dienstgeber oder der AG Hospiz) an der Versammlung teilnehmen.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an die Mitglieder versandt werden. Einladungen per E-Mail oder Telefax sind zulässig. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand der Arbeitsgemeinschaft beantragt.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Mit Ausnahme von Beschlüssen gemäß § 10 beschließt sie mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in unterzeichnet wird.

## **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Anregungen und Empfehlungen zur inhaltlichen Arbeit der Arbeitsgemeinschaft,
- e) Errichtung von ständigen Ausschüssen
- f) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über Änderungen dieser Ordnung und über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft. Die Regelung unter § 10 bleibt unberührt.

## **§ 7 Vorstand**

1. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu 8 Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben im Amt bis zur Neuwahl.  
Es sollen jeweils in gleicher Zahl Vertreter der ambulanten Dienste und der stationären Einrichtungen vertreten sein. Es soll auf eine angemessene Vertretung der Arbeitsfelder geachtet werden, d.h. auch „kleinere“ Rechtsträger sollen bei der Besetzung des Vorstands Berücksichtigung finden.  
Alle in § 1 genannten Arbeitsgebiete sollen im Vorstand ausgewogen vertreten sein.
2. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Bei Personenidentität von gewählten und geborenen Mitgliedern des Vorstandes wird nur 1 Stimmrecht ausgeübt.
3. Aus seiner Mitte wählt der Vorstand den/die Vorsitzende(n), den Stellvertreter/die Stellvertreterin.
4. Die für die Abteilung Gesundheit, Alter, Pflege (GAP) zuständige Abteilungsleitung der Diakonie Hessen oder eine Stellvertretung nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil und nimmt die Aufgaben der Protokollführung wahr.
5. Der Vorstand leitet nach den Weisungen, Anregungen und Empfehlungen der Mitgliederversammlung die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft. Er ist für die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben verantwortlich.
6. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend hinzuziehen.
7. Der Vorstand soll mindestens 4 Mal pro Jahr tagen.

8. Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft sowie Ausschlüsse aus der Arbeitsgemeinschaft nach Maßgabe des § 3 Abs. 1, 2 und 4 dieser Ordnung.
9. Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder zu einer Sitzung ein. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Ist der Vorstand in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen beschlussunfähig, weil nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend gewesen sind, kann er seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder fassen. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende und der/die Protokollführer/-in unterzeichnet und den Mitgliedern des Vorstandes zuleitet.

## **§ 8 Ausschüsse**

Es wird zwischen ständigen und nicht ständigen Ausschüssen unterschieden: ständige Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt, nicht ständige Ausschüsse durch den Vorstand eingesetzt.

1. Die personelle Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
2. Die Wahl des/der Ausschussvorsitzenden nehmen die Ausschussmitglieder vor.

## **§ 9 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft wird wahrgenommen durch die zuständige Abteilungsleitung der Diakonie Hessen.
2. Die Geschäftsführung setzt die Beschlüsse des Vorstandes um.

## **§ 10 Änderung der Ordnung und Auflösung der Arbeitsgemeinschaft**

Beschlüsse zur Änderung der Ordnung und zur Auflösung der Arbeitsgemeinschaft können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Die Änderung der Ordnung sowie die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Diakonie Hessen.

## **§ 11 Übergangsbestimmungen**

Der bei Inkrafttreten der neugefassten Ordnung amtierende Vorstand der Arbeitsgemeinschaft bleibt bis zur Vorstandswahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in 2020 im Amt.

## **§ 12 Inkrafttreten der Ordnung der Arbeitsgemeinschaft**

Diese Ordnung tritt durch Beschluss vom 18.09.2019 in Kraft – sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Diakonie Hessen.